

Übergreifende Aspekte:

- Signalwirkung: Versuch der Steuervermeidung: räumliche (anderes Land) oder zeitliche (Lager) Substitution
- → Markt- und Preiswirkung: Abwälzphase, z.B. Preiserhöhungen
- → Einkommenswirkung: Inzidenzphase; mehr arbeiten, rationalisieren
- **Finanzierung von Staatsaufgaben:**
- Steuern: Zwangsabgaben ohne Gegenleistung; gemeinnützig
- Sonderabgabe (z.B. Abwasser)
- Beiträge: potentielle Gegenleistung; gruppennützig; Leistung ist einer Gruppe zurechenbar; Ausschlussprinzip (wie z.B. in Clubs)
- Gebühren: konkrete Gegenleistung; privatnützig; Ausschlussprinzip; Leistung individuell zurechenbar
- **Zwecke:**
- Fiskalzweck: Einkommenserzielung
- Lenkungszweck: Verhaltenssteuerung
- Umverteilungszweck: Lastenausgleich; Korrektur der Einkommensverteilung
- Vereinfachungszweck: Freigrenzen; -beträge; Pauschalen
- **Ursprung:**
- Bedingt Eigentum und Staat
- 1. Besteuerung waren Naturalabgaben in Babylon
- Entwicklung des Steuersystems: im 16/17. Jht.; Ertragssteuersystem; Boden als einziger produktiver Faktor → Objektbesteuerung → Personalbesteuerung → Subjektbesteuerung; gleichzeitig Verbrauchsbesteuerung
- **Rechtfertigung für Steuern:**
- Adam Smith' Edinburgher Regel: leave them as you find them; nach der Besteuerung sollen alle relativ gleichgestellt bleiben
- Äquivalenzprinzip:
 - Leistung des Bürgers soll mit der Leistung des Staates übereinstimmen
 - Bürger sollen für staatliche Leistungen soviel zahlen, wie sie ihnen wert ist
 - Gegenleistungen sind aber nicht individuell zurechenbar
 - auch wichtig für Einkommensumverteilung
- Leistungsfähigkeitsprinzip:
 - jeder soll gemäß seiner Leistungsfähigkeit herangezogen werden
 - jeder soll einen angemessenen Teil der Finanzierung tragen
 - horizontal: gleiches Einkommen → gleicher Steuerbetrag
 - vertikal: höheres Einkommen → höherer Steuerbetrag
 - Gleichmäßigkeit der Opfer
- **Akteure der Besteuerung:**
- Steuerpflichtiger (Zensit) als Steuersubjekt
- Steuerberechtigter (Obrigkeit) als Steuergläubiger
- Steuerzahler (Steuerschuldner), der die Steuer an die Finanzbehörde abführt
- Steuerträger, auf dem die Steuer letztendlich lastet und der nach Ausweichmöglichkeiten sucht
- Steuerdestinatar, der von der Obrigkeit als Steuerträger vorgesehen ist
- Außerdem: Gesetzgeber; Finanzverwaltung; -gerichte; Interessengruppen (Lobbies; Wähler)
- Steuergegenstand als Steuerobjekt
- Steuerbemessungsgrundlage als Basis der Steuerschuld
- Steuerquelle: Einkommen (langfristig); Vermögen (kurzfristig)
- Steuerschuld: zu entrichtender Betrag
- Steuersatz: Betrag pro Einheit BMG

- Steuertarif: funktionaler Zusammenhang von BMG und Steuerschuld;
Zusammensetzung von Steuersätzen zum Steuertarif
- Bsp. Lohnsteuer: Steuerpflichtiger, -träger, -destinatar ist AG; -zahler ist AN
- Bsp. USt: Steuerpflichtiger, -zahler ist U; -träger U, HH; -destinatar sind HH
- Steueridee → Steuerobjekt (Quantifizierung) → BMG → Steuereinheit (Einheit der BMG; z.B. € m³) → Steuertarif → Steuerschuld ← Steuerträger ← Steuerzahler ←
Steuersubjekt
- **Typologie der Steuerarten (Feld):**
- Direkte Steuern: Steuerschuldner = Steuerdestinatar
- Indirekte Steuern: Steuerschuldner <> Steuerdestinatar
- Subjektsteuern: persönliche Leistungsfähigkeit; Personensteuern
- Objektsteuern: sachliche Leistungsfähigkeit
- Verbrauchsteuern: Erhebung bei einer Wertschöpfung
- Verkehrssteuern: bei Rechtsakten
- Aufwandsteuern: kein physischer Konsum; Vergnügungssteuern
- Steuern auf spezifische Güter (vs. allgemeine Verbrauchsteuern)
- Steuern auf Einkommensentstehung; -verwendung oder das Vermögen
- Steuergesetzgebungshoheit vs. Steuerertragshoheit vs. Steuerverwaltungshoheit
- Gemeinschaftssteuern
- **Klassifikation von Steuern (Zimmermann):**
- 1. Steuertechniken: Geld- vs. Naturalsteuer; Erhebungsmethode (Tarif- oder Katastersteuer); Repartitions- (mit konstanter Summe) oder Paritätssteuer (mit konstantem Tarif)
- 2. Zweck-/Zeitorientierung: Übergang von Finanz- zu Ordnungssteuern; Ist- (auf echte) vs. Sollsteuern (auf hypothetische Erträge); einmalige vs. fortlaufende Steuern
- 3. Stellung der Steuern untereinander (Schmölders): mehrgliedrige Hauptsteuer (mit mehreren Erhebungsmethoden); Ergänzungssteuern (EinfuhrUSt als Ergänzung zur USt); Ausgleichs-/Folgesteuern (WeinSt zur BierSt); Kontrollsteuern
- 4. Bw. Kriterien: Ertrags- (z.B. KapitalertragSt); Verkehrs- (z.B. GrunderwerbsSt; USt); Substanzsteuern (z.B. ErbschaftSt)
- 5. direkt/indirekt (3 Merkmale):
 - Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit: (un-/mittelbar; Adäquationsproblem
 - Möglichkeit der Überwälzung: ja/nein; Kriterium nicht eindeutig; ebenso Merklichkeit, was von Individuen abhängig ist
 - Anknüpfung im wirtschaftlichen Kreislauf: Entstehung/Verwendung; zielt auf Stromgrößen
 - direkte Steuern: Verbrauch- vs. Besitz- (Objekt- vs. Personen-, Subjektsteuern)
 - indirekte Steuern: Verkehr- vs. Verbrauch- (allgemein vs. speziell)
- 6. Steuerhoheit:
 - Gesetzgebungs-: Steuererfindungsrecht; wer legt fest
 - Ertrags-: wer bekommt den Ertrag
 - Verwaltungshoheit: wer zieht ein
- 7. Stellung im Wirtschaftskreislauf: welche volkswirtschaftliche Wirkung (Produkt-; Faktorsteuer)
- **Kosten der Besteuerung:**
- Erhebungs- und Entrichtungskosten korrelieren mit der Anzahl der Steuerpflichtigen
- Erhebungskosten: Verwaltung; Außenprüfungskosten; Zahlung, Überwachung und Vollstreckung
- Entrichtungskosten: steuerliche Aufzeichnungspflicht; Prüfung der Bescheide
- BMG soll hinreichend präzise sein → zu spezielle Regeln erzeugen Schlupflöcher
- Merklichkeit als wichtiger Faktor

- Bsp. Biersteuer: Steuerobjekt; -subjekt; Vollzugskosten; Merklichkeit
 - getrunkenes Bier → Konsument → hoch → hoch (z.B. für Lenkungswirkung)
 - verkauftes Bier → Einzelhandel → mittel → gering (Lenkung eben nicht erwünscht)
 - produziertes Bier → Produzent → gering → gering
- **Steuertechnik:**
- Mengensteuern: physische Größen
- Wertsteuern:
 - prozentuale Auf- (Netto-WS) und Abschläge (Brutto-WS) auf die BMG
 - n [Netto] = b [Brutto] $(1 - t$ [Tan]) mit $(b-n)/b=t$
 - $b = n (1 + ?$ [Tesa]) mit $(b-n)/b=?n/b$
 - → Anteil der Steuern an der Gesamtsumme
- Steuertarife:
 - im Gesetz verankert → Sicherheit für Bürger und Unsicherheit für den Staat (früher umgekehrt: Staat braucht bestimmte Summe und zieht diese ein)
 - Steuerbetragsfunktion [T]: $T(x)$ mit x als BMG
 - Grenzsteuersatz: $T' = dT(x)/d(x)$ → wichtig für Allokationsziel: Anreiz zur Erzielung weiteren Einkommens
 - durchschnittlicher Steuersatz: $t = T(x)/x$ → wichtig für Distributionsziel
 - Bsp.: BMG: $x=100.000$; $T=50.000$ → $t=T'=0,5$; Änderung1: $x=101.000$; $T=50.600$ → $T'=0,6$; $t=0,501$; Änderung2: $x=101.000$; $T=51.000$ → $T'=1,0$; $t=0,505$
- Residualeinkommenselastizität (Residual- ist Nettoeinkommen):
 - Residualeinkommen [R] = $x - T(x)$ → um wie viel ändert sich das Nettoeinkommen bei Änderung der BMG: $\eta_{R,x} = (dR/R) / (dx/x) = 1$ (bei proportionalem Tarif); < 1 (bei progressivem Tarif); > 1 (bei regressivem Tarif)
- Steuerertragselastizität:
 - um wie viel ändert sich der Grenzsteuersatz bei Änderung des durchschnittlichen Steuersatzes: $\eta_{T,x} = (dT(x)/dx) / (T(x)/x) = 1$ (bei proportionalem Tarif); > 1 (bei progressivem Tarif); < 1 (bei regressivem Tarif)
- Aufkommenselastizität:
 - welches Einkommen wird bei Änderung der BMG oder des Tarifs erzielt $dt/dx = 0$ (bei proportionalem Tarif, denn dt ändert sich hier nie); > 0 (bei progressivem Tarif); < 0 (bei regressivem Tarif)
- Freibeträge:
 - mindern den zu versteuernden Betrag (T [Steuern] = a [Steuersatz] $(x$ [BMG] - b [Freibetrag])
 - eine Funktion $T(x)$ würde bei proportionalem Tarif linear aus dem Nullpunkt steigend verlaufen; durchschnittliche und Grenzsteuersätze linear gleich bleibend → Freigrenzen verschieben nun sozusagen den Nullpunkt nach rechts → Die Steuerfunktion setzt erst später ein; der Grenzsteuersatz bleibt weiterhin gleich; der durchschnittliche Steuersatz steigt nun ab dem Freibetrag und nähert sich dem Grenzsteuersatz mit steigendem Einkommen an



- Freigrenzen:
 - blenden unteres Einkommen einfach aus; ab Überschreiten der Freigrenze schlägt aber der volle Tarif zu
 - setzt keine guten Anreize → da plötzlicher Anstieg des Opfers



- Steuerprogression:
 - $T = ax^b$
 - dt/dx als Progressionsgrad (linear; pro-; regressiv)
 - $t'' = d^2b/dx^2 < 0$ (bei verzögerter); $= 0$ (bei linearer); > 0 (bei beschleunigter Progression)
 - Bsp. $T=x^2 \rightarrow t = T(x)/x = x^2/x = x \rightarrow t' = 1 (>0 \rightarrow$ Progression) $\rightarrow t'' = 0 (=0 \rightarrow$ lineare Progression)
 - Bsp. $T=x^3 \rightarrow t = x^2 \rightarrow t' = 2x$ (Progression) $\rightarrow t'' = 2$ (beschleunigte Progression)
 - Bsp. $T=x^{0,5} \rightarrow t = 1/x^{0,5} \rightarrow t' = -1/2x^{1,5} (<0 \rightarrow$ Regression) $\rightarrow t'' = -3/4x^{2,5}$ (beschleunigte Regression)
 - Progression belastet Schwankungen stärker als stetiges Einkommen
 - zeitliche Schwankungen ebenso
- Ehegattenbesteuerung:
 - beide Einkommen gemeinsam versteuern: $T(x_1+x_2) \rightarrow$ höherer Steuersatz, als bei getrennter Veranlagung \rightarrow ungerecht; Ehe soll nicht benachteiligt werden
 - \rightarrow Individualbesteuerung: $T(x_1)+T(x_2) \rightarrow$ bei gleicher Verteilung bezahlen beide wenig; bei ungleicher Verteilung wird durch die Progression mehr bezahlt \rightarrow darf nicht von der Verteilung abhängen \rightarrow verfassungswidrig
 - \rightarrow Ehegattensplitting: $2*(T(x_1+x_2)/2) \rightarrow$ Einkommen wird intern gleich verteilt \rightarrow Ehen werden gegenüber Singles bevorteilt

Einkommensteuer (Einkommensentstehung):

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:** klassisches Umverteilungsinstrument
- vertikale Gerechtigkeit: alle Einkommen sollen gleichmäßig betroffen sein
- zielt auf gesamtes Nettoeinkommen: nur disponibles Einkommen soll besteuert werden \rightarrow Freistellung des Existenzminimums; Abzug von Sonderbelastungen
- trifft natürliche Personen; juristische Personen trifft Körperschaftssteuer
- versucht subjektive Leistungsfähigkeit zu erfassen \rightarrow Subjektsteuer
- direkt; merkbar; an Leistungsfähigkeit orientiert; Destinatar = Schuldner
- setzt auf der Einkommensentstehungsseite an (Verwendung egal)
- Probleme:
 - leistungsfähige Verwaltung zur Überprüfung notwendig
 - Kooperationsbereitschaft des Schuldners notwendig
- **Exkurs Ausgabensteuer:**
- Leistungsfähigkeit wird im Konsum gesehen
- Keine Diskriminierung des Sparens (ESt \rightarrow Doppelbesteuerung)
- Charakteristika:
 - Ermittlung des Verbrauchs anhand der Güter des täglichen Bedarfs
 - Abschreibungen bei langlebigen Produkten
 - Abzugsmöglichkeiten und Progression möglich
 - Entziehen durch Sparen
- Bewertung:
 - Umstellungskosten sehr hoch
 - Ungerechtigkeit durch Ausgaben für lebensnotwendige Güter
 - Steuerschätzung sehr schwierig
 - Konsum fraglicher Indikator für Leistungsfähigkeit
- **Bestimmung des relevanten Einkommensbegriffs:**

- Quellentheorie: regelmäßiger Zufluss an finanziellen Werten aus einer bestimmten Quelle; Wertänderung der Quelle und unregelmäßiges Einkommen bleiben unberücksichtigt; eigene BMG für jede Einkommensquelle
- Reinvermögenszugangstheorie: Zuwachs an ökonomischer Dispositionskraft (alles Einkommen); in den USA als synthetische EST → Vermögen - Schulden wird besteuert
- **Steuerrechtliche Kennzeichnung:**
- Steuergegenstand:
 - Einkommen natürlicher Personen
 - Grundsatz des objektiven Nettoprinzips: Einkommen - Ausgaben zur Einkommenserzielung (Werbungs-; Betriebskosten) = Reineinkommen
 - Grundsatz des subjektiven Nettoprinzips: soll nur disponibles Einkommen betreffen; Einkommen - indisponible Ausgaben (Existenzminimum)
- Steuerpflichtig:
 - natürliche Personen
 - unbeschränkt: Inländer oder Personen, die mehr als 6 Monate anwesend sind; bis Tod oder Wegzug (ausgenommen: Konsulare; Botschafter)
 - beschränkt: weder Wohnsitz noch dauernder Aufenthalt → nur bestimmte Einkünfte werden besteuert (§ 49 EStG)
- Ausgestaltung der BMG:
 - § 2, 3, 3b, 12 EStG
 - Einkünftedualismus: Gewinn- vs. Überschusseinkünfte
 - Gewinneinkünfte: Land- und Forstwirtschaft; Gewerbebetrieb; selbständige Arbeit
 - Überschusseinkünfte: unselbständige Arbeit; Kapitalvermögen; Vermietung und Verpachtung; Sonstiges (z.B. Diäten)
 - in BRD Konglomerat aus Quellen- und Reinvermögenszugangstheorie
 - Gewinn- und Überschussermittlung = Summe der Einkünfte → - Freibeträge = Gesamtbetrag der Einkünfte → - Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen = Einkommen → - Freibeträge = zu versteuerndes Einkommen → Anwendung des Tarifs = Steuerschuld → - Abzüge = festzusetzende ESt
 - Verlustausgleich intern (Gegenrechnung innerhalb einer Einkommensart); extern (zwischen Einkommensarten) möglich
 - Sonderausgaben: z.B. Versorgungsausgaben; eigene Weiterbildung
 - außergewöhnliche Belastung: z.B. Alleinerziehende; Unterhaltszahlungen; Haushaltshilfen; unzumutbare Krankheitskosten; Leihmutter
 - alle Einkunftsarten haben unterschiedliche Freibeträge und Abzugsmöglichkeiten
 - steuerfreie Einkommen: z.B. Krankenversicherung; Abfindungen; Zuschläge (z.B. für Nachtarbeit); Kinderfreibeträge; Kindergeld; Lohnersatzleistungen
 - sonstige Ausgaben: z.B. Spenden; Steuerberater
- Ausgestaltung des Tarifs:
 - Finanzbedarf soll gedeckt werden
 - Belastung soll sozial gerecht verteilt werden
 - Freibeträge; Progression ($T'(x) > T(x)/x$); maximaler Steuersatz
- Erhebungsverfahren:
 - Besteuerungszeitraum: 1 Jahr
 - Veranlagungssteuer: Erklärung muss erfolgen
 - Quellenabzugsverfahren: Steuer wird gleich einbehalten, z.B. LSt, KapitalertragsSt
 - Quellenanrechnungsverfahren: wird auf die ESt angerechnet
- **Fazit:**
- Ziel: Einnahmeerzielung
- Aufkommensstark

- Erhebungs- und Entrichtungsfähigkeit: 6,2% Kosten bei LSt → hoch, da viele Besteuerte
- Verteilung zwischen den Gebietskörperschaften: Gemeinschaftssteuer an Bund, Länder und Gemeinden
- Einkommenseffekte: Distributions- und Konjunkturziel
- Substitutionseffekte: Allokationsziel (welche Verzerrungen gegenüber nur privater Allokation) und Wachstumsziel

Grundsteuer (Einkommensentstehung):

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:** soll kommunale Leistungen finanzieren
- Pendant zur Gewerbesteuer
- Rechtfertigung über Leistungsfähigkeitsprinzip: Besitzer können Liquidität erhöhen
- **Steuerrechtliche Kennzeichnung:**
- Grundsteuer ist Realsteuer: Wert des Grundstückes zählt; Objektsteuer
- Betrifft Grundbesitzende im Inland
- Typ A in Land- und Forstwirtschaft vs. Typ B für Betriebe und HH
- Ausnahmen: Grundstücke der öffentlichen Hand; Kirchen; gemeinnützige Organe
- **Wertermittlung:**
- Typ A: Ertragslage vs. Typ B: Verkehrswert
- Hebesätze auf Einheitswert (Werte von 1935 mit Zuschlägen oder Wohnnutzwertverfahren) → unbebaut (Bodenpreise) vs. bebaut (Ertragswert- oder Sachwertverfahren) = Einheitswert → (bei Ertragswertverfahren:) +/- Zuschläge und Abzüge (z.B. Lärmbelästigung; Garten; Schäden) = Ertragswert → *Messzahl (x Promille auf Betrag bis X €+ y Promille auf Betrag ab Y €usw.) = Steuermessbetrag → * gemeindlicher Hebesatz (meist einige hundert %) = Grundsteuer
- **Fazit:**
- Nach Gewerbesteuer größte Gemeindesteuer (Stand 2000)
- Erhebung 5,5% + Entrichtung: 0,7% = 6,2% Kosten
- Allokationsziel:
 - Verzerrungen durch verschiedene Typen; verschiedene Messzahlen für Ein- und Mehrfamilienhäuser; Bewertung sehr ungenau (Entfernung von Stadtmitte ist unberücksichtigt; Unterschiede von Ost- und Westgrundstücken)
 - Verbesserungen: Verkehrswerte (Grundstückspiegel, aber Bewertung schwer); neue Hauptfestsetzung (teuer); Brandversicherungswerte (veraltet); Wertsteigerungen (schwer zu ermitteln)
- Verteilungsziel: einzelne Gruppen, Regionen, werden mehr belastet; nur Wohlhabende besitzen Grundstücke (Freibeträge?); Mieter werden über Mieten mit Grundsteuer belastet, obwohl sie keinen Grund besitzen
- Konjunktur-/Wachstumsziel:
 - genug Volumen da (nur 2% des Gesamtaufkommens)
 - veränderliche Hebesätze, obwohl Kommunen keine Konjunkturpolitik betreiben sollen
 - Bestandsverzehr findet statt

Umsatzsteuer (Einkommensverwendung):

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:**
- Steuer auf Stromgrößen
- Betrifft als allgemeine Steuer alle Güter
- Objektsteuer: persönliche Umstände werden nicht berücksichtigt → kein Leistungsfähigkeitsprinzip, da Konsum kein Leistungsindikator)

- Äquivalenzprinzip: staatliche Leistungen werden abgegolten, aber USt belastet einseitig die Verwendung
- Keine befriedigende Rechtfertigung möglich
- Fiskalisches Ziel: Einnahmeerzielung
- **Steuerrechtliche Kennzeichnung:**
- Arten:
 - Allphasenbruttoumsatzsteuer: wird auf jeder Ebene neu erhoben → gab es bis 1968; U versuchten nach vorn und hinten abzuwälzen → ist wie EinphasenbruttoUSt auf Ebene des Einzelhandels
 - Allphasennettoumsatzsteuer (jetzt): setzt auf allen Ebenen an; nur Verkauf an Endverbraucher wird einbehalten; sonst Ausgleich über Vorsteuer
- Konsumsteuer: Investitionen bleiben unberücksichtigt
- Steuergegenstand: Lieferung und sonstige Leistungen
- Ausgestaltung der BMG:
 - 4 Ausnahmen:
 - 1. Steuerbefreiung mit VSt-Abzug: innergemeinschaftlicher Export; wettbewerbspolitisch begründet
 - 2. Steuerbefreiung ohne VSt-Abzug mit Option auf Steuerbefreiung: z.B. Befreiung von gemeinnützigen U wie Behindertenwerkstätten möglich
 - 3. Steuerbefreiung ohne VSt-Abzug ohne Option auf Steuerbefreiung: Mieten und Pachten; Versicherungsleistungen; Grundstücksverkäufe; öffentliche Leistungen (Kultur); Bildung; Gesundheits- und Wohlfahrtswesen; Sozial- und Kulturpolitik; Gründe der Steuersystematik (Vermeidung von Doppelbesteuerung)
 - 4. sonstige Sonderregeln: Land- und Forstwirtschaft; Kleinunternehmen haben andere Sätze
 - BMG ist das Entgelt, das der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erlangen - bisherige USt (sonst: Einkaufs-; Verkehrspreis; Selbstkosten)
- Ausgestaltung des Tarifs:
 - 0% bei Befreiung
 - 7% bei Ermäßigung (Land- und Forstwirtschaft; Futter- und Lebensmittel; Bücher; Zeitschriften; Zeitungen; TV; Rundfunk; Kunst und Sammlerstücke)
 - 16% allgemeiner Satz
- Erhebung monatlich oder vierteljährlich mit Voranmeldung durch U und Abrechnung am Jahresende
- **Fazit:**
- Zweitgrößtes Steueraufkommen
- Gemeinschaftssteuer für alle drei Ebenen
- Aufkommenselastizität etwa 1
- Distributionsziel: untere Einkommensklassen werden höher besteuert, da sie eine höhere Konsumquote haben („These von der regressiven Belastung der USt“) → Kenntnis des schichtenspezifischen Verbrauchs wäre wichtig
- Allokationsziel:
 - Optimalsteuertheorie:
 - allgemeine USt erzeugt Einkommenseffekt (Matrix: Menge x und Menge y → die Verbrauchslinie sinkt proportional
 - spezielle USt erzeugt Einkommens- und zusätzlich Substitutionseffekt (Verbrauchslinie dreht sich zu Gunsten eines Gutes)
 - → allgemeine USt ist vorzuziehen
 - USt besteuert im Gegensatz zur ESt den realen, statt des erwarteten Konsums (gut)
 - Verzerrungen: durch verschiedene Steuersätze und Befreiungen; Bevorzugung von

Exporten; Tendenz zur Selbstproduktion; Doppelbesteuerung durch spezielle Verbrauchssteuern

- **Stabilitätsziel:**
 - Konjunkturziel: automatischer Stabilisator? Aufkommen ist groß genug für Effekte auf die gesamte NF → Elastizität ist sehr knapp unter 1 → bedingter automatischer Stabilisator
 - diskretionäre Einsatzmöglichkeiten: nur über Steuersatz; Änderung nicht schnell möglich (USt steht nicht im StabG) → nicht gut für Konjunkturpolitik geeignet (außerdem ist sie schnell preiswirksam: Boom → USt? → Inflation)
 - Wachstumsziel: Sparen oder Arbeit wird nicht diskriminiert; wenig merklich → Leistungsanreize werden nicht gehemmt

Bestimmte PFSt als spezielle VerbrauchsSt (Einkommensverwendung):

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:**
- Zugriff sollte beim Destinatär erfolgen; passiert aber beim Produzenten und wird überwältigt
- Versucht zusätzliche Leistungsfähigkeit zu erfassen (z.B. Konsum = Leistungsfähigkeit → Kerzensteuer; diese Gleichung gilt heute nicht mehr)
- Internalisierung externer Effekte (z.B. MineralölSt; KfzSt): kostenmäßige Äquivalenz
- Einschränkung des privaten Verbrauchs (z.B. Glücksspiel-; Tabak-; AlkoholSt): Fürsorgepflicht des Staates
- Grenzüberschreitungen (z.B. Zölle): Wettbewerbsverzerrungen zum eigenen Nutzen
- **Fazit:**
- Gesamtaufkommen sinkt, 1. Mengensteuer (wächst nicht mit Inflation) und 2. Einkommenselastizität nahe 0
- Kosten sehr unterschiedlich; Aufkommenselastizität meist unter 1
- Allokationsziel: erzeugt Verzerrungen; außer bei Internalisierung externer Effekte
- Verteilungsziel: schichtenspezifisch
- Stabilitätsziel: St sind vollkommen unbedeutend; zu geringes Aufkommen und zu geringe Elastizität
- Wachstumsziel: kaum Auswirkungen
- Außer bei Internalisierung völlig überflüssig

Vermögensteuer (Vermögen):

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:**
- abgeschafft 1997 wegen Divergenzen mit der Verfassung
- Leistungsfähigkeitsprinzip: besteuert wird Leistung (zumindest bei selbst erworbenem Vermögen), aber bestraft wird Sparen
- Äquivalenzprinzip: Vermögender profitiert mehr von innerer und äußerer Sicherheit
- **Steuerrechtliche Kennzeichnung:**
- Direkte Steuer
- Gesamtvermögensteuer
- Nettosteuer (Dauerschulden können angerechnet werden)
- Vermögensbestandssteuer
- Steuerpflichtige: Stiftungen; Körperschaften; natürliche und juristische Personen
- Steuergegenstand (unterschiedliche Bewertung je Vermögensart):
 - vollständig befreit: Parteien; Kirchen; Berufsverbände; öffentliche U
 - teilweise befreit: Sparkassen; Kreditgenossenschaften; Energieversorger
 - Land- und Forstwirtschaftsvermögen (Einheitswert = Ertragswert des Betriebes)
 - Grundvermögen (wie Grundsteuer)

- Betriebsvermögen (Bilanzwert - Schulden - Rückstellungen)
- sonstiges Vermögen, z.B. Kapitalvermögen (aktuelle Tageswerte)
- Steuertarif:
 - natürliche und juristische Personen haben andere Sätze
 - zahlreiche Freibeträge (Gesamtvermögen; Alter; eingeschränkte Erwerbsfähigkeit; inländisches Betriebsvermögen) → wenig ergiebige Steuer
 - progressiver Tarif
- **Fazit:**
- Steuer der Länder
- Elastizität bei 1,49
- Erhebungs- (20%); Entrichtungs- (12,3%); Gesamtkosten (32,3%)
- Distributionsziel:
 - Verteilungswirkung nicht genau erfasst
 - vermutlich eher höhere Besteuerung höherer Einkommen
 - VermSt lässt sich für U gut abschätzen → Überwälzung
 - Umverteilung wegen geringen Aufkommens nicht möglich
- Allokationsziel:
 - zahlreiche Verzerrungen durch Bewertungsmängel
 - VermSt führte zu Doppelbesteuerung: intern (natürliche und juristische Person: Privat und als Eigner) und extern (z.B. durch zusätzliche Gewerbesteuer oder GrundSt)
 - Verzerrungen durch unterschiedliche Sätze und Freibeträge
 - durch Abzugsmöglichkeit von Zinsen → Bevorzugung der Fremdfinanzierung
- Stabilitätsziel: zu geringes Aufkommen
- Wachstumsziel:
 - Substanz wird nicht angegriffen, da Zahlungen zu gering
 - Newcomerfeindlich: neue U: Startfinanzierung und VermSt vs. alte U: TAM sind schon abgeschrieben

Erbschafts- und Schenkungssteuer (Vermögen):

- **finanzwissenschaftliche Rechtfertigung:**
- Schenkungssteuer ergänzt Erbschaftssteuer
- Leistungsfähigkeitsprinzip: Vermögenszufluss stärkt eigene Leistungsfähigkeit und Chancengleichheit (Verteilungsgerechtigkeit)
- ErbanteilSt bei Verteilung auf einzelne Erben (Leistungszuwachs der Erben zählt) vs. NachlassSt auf das vererbte Vermögen (Leistungsfähigkeit des Verstorbenen zählt)
- KontrollSt für VermSt, da hinterzogenes Vermögen jetzt sichtbar wird
- **Steuerrechtliche Kennzeichnung:**
- Direkte Steuer
- Steuerpflichtiger: Erbe (natürliche oder juristische Person; Stiftungen)
- Steuergegenstand: Erbanteil (Übergang vom Verstorbenen zum Erben wird einmal besteuert)
- Vermögensarten wie VermSt
- BMG wie VermSt
- Tarif:
 - doppelt progressiv: Höhe des Erbes und nach abnehmendem Verwandtschaftsgrad
 - Freibeträge: nach Verwandtschaftsgrad; Versorgungsfreibeträge (für Ehegatten und Kinder nach Alter); Hausrat; sonstige bewegliche Gegenstände; Erwerb von Betriebsvermögen bei Weiterführung; Beteiligungen